Richtlinien für Sponsoring für euroArt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

euroArt gewährt Zuwendungen für Projekte, die geeignet sind, die kulturelle und künstlerische Bedeutung der durch euroArt vertretenen Künstlerkolonien aufzuwerten.

Die Förderung konzentriert sich auf Projekte, die zur Entwicklung des Netzwerks der Künstlerkolonien in Europa beitragen. Diese müssen auf die Erhaltung und Stärkung des gemeinsamen europäischen Erbes ausgerichtet sein. Dazu gehören Projekte in der bildenden und darstellenden Kunst.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung. Der Vorstand entscheidet nach Abwägung im Rahmen des jeweiligen Budgets von euroArt.

2. Zuwendungsvoraussetzung

Das Projekt muss von überregionaler Bedeutung sein und dem Auftrag von euroArt gemäß "Artikel 3: Gesellschaftliches Ziel" der Statuten entsprechen.

Projekte von rein lokalem oder privatem Interesse sind nicht förderfähig. Ein bereits abgeschlossenes Projekt kann nicht gefördert werden. Der Antragsteller muss Mitglied oder Partner von euroArt sein. Private Mitglieder können keine Anträge einreichen. Jedes Mitglied / Partner kann nur alle 2 Jahre einen Antrag auf Förderung stellen. Das Projekt darf noch nicht begonnen haben.

3. Empfänger eines Zuschusses

Zuwendungsempfänger müssen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die Mitglied oder Partner von euroArt sind.

4. Art und Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuschüsse werden im Rahmen der Projektförderung als Anteil der Finanzierung in Form eines Zuschusses von bis zu 20 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Projekt der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt. Ein Zuschuss wird nur dann ausgezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuschüsse müssen der öffentlichen Finanzierung untergeordnet sein. Sie können nicht an andere Parteien weitergegeben werden.

Mit der Zusage einer Zuwendung ist der Empfänger verpflichtet, den Vorstand über den Fortschritt des Projekts zu informieren. Auf Anfrage sind weitere notwendige Unterlagen wie Gutachten und Kostenvoranschlag vorzulegen.

Der Empfänger ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren,

- Wenn das Projekt nicht durchgeführt wird oder nicht wie geplant im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- Wenn während der Durchführung des Projekts irgendeine andere entscheidende Änderung eintritt, die den Zweck und den Umfang des Projekts infolgedessen beeinträchtigt.

6. Antrag

Anträge können nur für das laufende und das folgende Jahr gestellt werden und müssen bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres eingereicht werden. Nach diesem Datum werden Anträge nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Anträge sind schriftlich und mit einer Unterschrift versehen in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Antragstellung erfolgt per E-Mail an <u>office@euroArt.eu</u>. Hierbei ist das auf der Homepage bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

Aus dem Antrag müssen das Ziel des Projekts, seine Kosten, die vorgesehene Gesamtfinanzierung, die Höhe der beantragten Förderung und alle anderen beteiligten Mitglieder oder Partner klar hervorgehen.

7. Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und enthält Bestimmungen über die Höhe und den Zweck der Finanzierung. Sie kann mit der Nebenbestimmung versehen werden.

Die Förderung durch euroArt ist für die Dauer des Projektes in der Ausstellung, in den Printmedien und auf der Webseite sichtbar zu machen. Dazu erhält der Zuwendungsempfänger ein entsprechendes Logo mit dem Hinweis der Förderung. Der Antragsteller ist verpflichtet Druckerzeugnisse (z.B. Karten, Plakate, Kataloge) auf die Förderung durch euroArt hinzuweisen und ein Belegexemplar einzureichen.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Auszahlung erfolgt frühestens bei Abruf des Zuschusses durch den Empfänger. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts muss der Zuschuss abgerufen werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlungsfrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

9. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts erbracht werden. Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen; er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegliste) und einem kurzen Sachbericht.

Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen. Der Abrechnung sind sämtliche Belege der tatsächlichen Gesamtkosten des Projektes hinzuzufügen.

Unterschreiten nach Projektabschluss die Gesamtkosten, der dem Antrag beigefügten Kalkulation, ist eine anteilige Rückzahlung verpflichtend.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 16. November 2020 in Kraft.